



Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V.

Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung



Inhalt

Präambel zur Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung der SIG	3
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2 Zulassung als Zuchtrichter	3
§ 3 Definitionen	3
§ 4 Zuständigkeiten	4
§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter	4
§ 6 Prüfungskommission	4
§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	5
§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter	5
§ 9 Vorprüfung.....	6
§ 10 Geltung der Zuchtrichter-Ordnung Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.....	6
§ 11 Ausbildung.....	7
§ 12 Beendigung der Ausbildung	8
§ 13 Prüfung	8
§ 14 Ernennung/Ablehnung	9
§ 15 Beginn der Tätigkeit.....	9
§ 16 Teilnichtigkeit	10



Präambel zur Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung der SIG

Die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. stützt sich auf die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des VDH. Gemäß dem Leitbild des VDH, der für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit steht und dem Anspruch der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. die Zucht der betreuten Rasse zu verbessern, Krankheiten zu bekämpfen, sowie die guten Anlagen und Eigenschaften zu fördern und die Rassereinheit, den Charakter, die Konstitution und das formvollendete Erscheinungsbild der von ihm betreuten Rassen zu erhalten, erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion.

Die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) enthält im Interesse einer vollständigen Information auch diejenigen Bestimmungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung, die für die Zuchtrichter der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) unmittelbar wirksam sind. Auf diese Weise stimmt die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. in vollem Umfang hinsichtlich ihrer Systematik und der Bezeichnung der einzelnen Paragraphen mit der Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des VDH überein.

Ist von Zuchtrichteranwältern die Rede sind VDH/FCI Zuchtrichteranwälter gemeint.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Dieser Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung liegt die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung in der Fassung vom 26.04.2015 eingetragen am 29.03.2016 als Rahmenrichtlinie zugrunde und ist Bestandteil der Satzung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V.

Für die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten in der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) ist der Zuchtrichterobmann der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.

Sollte kein Zuchtrichterobmann vorhanden sein, bearbeitet der Vorstand alle für das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. nicht andere Zuständigkeiten ergeben.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt worden ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für den Shetland Sheepdog sein und diese Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.



Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die Rasse Shetland Sheepdog als Lehrrichter tätig sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.

Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

Zuchtrichterobmann sollten Lehrrichter sein und u.a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. sein und die Ausbildung des Spezialzuchtrichteranwärters begleiten und koordinieren.

Die Zuchtrichterkommission der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ist zur Behandlung von Zuchtrichterangelegenheiten installiert worden. Die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung ist in der Zuchtrichter-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. geregelt.

§ 4 Zuständigkeiten

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt.)

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den Zuchtrichterobmann weiterzuleiten, sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

1. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden. Vorrangig wird die Prüfungskommission durch die Mitglieder der Zuchtrichterkommission der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. besetzt.
2. Die Prüfungskommission der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. besteht aus mindestens zwei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein.
3. Ist die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für Shetland Sheepdog sein.



4. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 über den Zuchtrichterobmann (ZRO) der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der Zuchtrichterobmann führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber gegebenenfalls mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden.
2. Nach Annahme als Bewerber, Ablegung der Vorprüfung, gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. Die Ableistung der schriftlichen Prüfung muss nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden. Die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.
6. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter erfolgt durch den ersten 1. Vorsitzenden der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.
7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
8. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die Rasse Shetland Sheepdog zugelassen sind, zu Spezial- Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legt die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. fest.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat.

Darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem registrierten Zwingernamen (beim VDH) sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse Shetland Sheepdog gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will
- b. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben
- c. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der die Rasse Shetland Sheepdog-betreut



- d. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt, worden sein muss.
1. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.
2. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V kann zu Punkt 1a-1d kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
3. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
4. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. Es wird daraufhin gewiesen, dass bei entsprechender Nachfrage des VDH, die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. verpflichtet ist, alle in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.
5. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die Rasse Shetland Sheepdog zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezialzuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom 1. Vorsitzenden der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichterantworten“ übersandt wird.

§ 10 Geltung der Zuchtrichter-Ordnung Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die Zuchtrichter-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch die in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften auf einer FCI anerkannten Internationalen Ausstellung und/oder bei FCI anerkannten ausländischen Zuchtrichtern auf FCI anerkannten Veranstaltungen erfolgen. Bei Shetland Sheepdogs sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse auf FCI anerkannten Veranstaltungen erwünscht.
2. Ein Lehrrichter soll an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl der zu beurteilenden Hunden, richtet sich nach den Gesamtzuchtbucheintragungen aller Shetland Sheepdog in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung.

Bei durchschnittlichen Eintragungen sind:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a. bei unter 200 Welpen pro Jahr: | 30 Hunde |
| b. bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: | 50 Hunde |
| c. bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: | 75 Hunde |
| d. bei über 1.000 Welpen pro Jahr: | 100 Hunde |

als Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen. Ausnahmen regelt die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.

4. Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem Zuchtrichterobmann und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem Zuchtrichterobmann oder der zuständigen Prüfungskommission, jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen. Einzutragen ist die Anzahl der tatsächlich beurteilten Hunde.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterobmann einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie an den Zuchtrichterobmann zu senden.

9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärter durch den Lehrrichter und vom Zuchtrichterobmann als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich, mit Begründung, zu unterrichten.
11. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des Zuchtrichterobmanns, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.
12. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jeder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann ohne Angabe von Gründen durch den Anwärter oder bei unzureichenden Leistungen durch den ausbildenden Verein abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Nach Abbruch oder Streichung ist eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter für die gleiche Rasse die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag der Zuchtrichterkommission jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung der entsprechenden Prüfung abgeschlossen.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden darf 10 % der im Rahmen der Anwartschaften, zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

1. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
2. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
3. Der Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne der Zuchtrichterordnung § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 12 der Zuchtrichterausbildungsordnung gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen VDH/FCI Ausstellungen (FCI-CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen FCI-Ausstellungen (FCI-CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.



§ 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Diese Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. am 20.08.2022 verabschiedet.